

Satzung des

SV Horst Emscher 08 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen SV Horst-Emscher 08 e. V.
Er ist Rechtsnachfolger des im August 1908 gegründeten, 1934 durch NS Behörden aufgelösten und am 01.01.1946 wieder gegründeten Verein DJK Horst-Emscher 08.
Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen-Horst.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter der VR-Nr. 20464 eingetragen.
- 1.4 Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung von sportlichen Aktivitäten und Leistungen durch die Mitglieder des Vereines, insbesondere die Förderung jugendlicher Mitglieder. Der Verein errichtet und unterhält zu diesem Zweck Sportstätten, hält Trainings- und Übungsstunden ab und führt Wettkampfveranstaltungen durch.

Der Verein bietet zu diesem Zwecke sowohl die Ausübung vom Freizeit-, Breiten- als auch Leistungssport an. Der Verein widmet sich der Förderung der Jugendhilfe, Altenhilfe, dem öffentlichen Gesundheitswesen und Wohlfahrtswesen, der Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe.

Darüber hinaus sollen Begegnungen, die zur Völkerverständigung beitragen, gefördert werden.

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden. Als Mitglied der Verbände ist er auch deren Satzungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten gegebenenfalls vorgesehenen Verträge zu schließen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die diese Satzung und Ordnungen des Vereins, sowie die Statuten des jeweilig zuständigen Fachverbandes anerkennen.
- 2.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem Antragsteller ist das Ergebnis mitzuteilen. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
- 2.3 Personen die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2.4 Die Mitgliedschaft endet durch:
- 2.4.1 Austritt, der schriftlich per Einschreiben gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.
Der Austritt ist nur zum 30.06. und 31.12. des Jahres möglich, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist
- 2.4.2 Ausschluss: Mitglieder können nach zweimaliger Abmahnung ausgeschlossen werden wenn sie:
- massiv und wiederholt gegen die Vereinsinteressen handeln
 - sich vereinsschädigend verhalten
 - gegen die Satzung oder Ordnungen verstoßen.
 - Mitglieder, die mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand sind und zweimal gemahnt wurden, können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Beiträge und Finanzverwaltung

- 3.1 Zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern monatliche Beiträge.
- 3.2 Die Höhe der monatlichen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und entspricht mindestens den Zuschussbestimmungen des Landessportbundes.
- 3.3 Die Beiträge sind halbjährlich im Voraus zum 01.04 und 01.10. zu entrichten. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug.

Ausnahmen sind durch den Vorstand zu genehmigen.

- 3.4 Rückständige Beiträge können eingeklagt werden.
- 3.5 In einer finanziellen Notsituation kann die Mitgliederversammlung die Erhebung außerordentlicher Beiträge mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.
- 3.6 Sämtliche Einnahmen und Ausgaben unterliegen der Kontrolle des Vorstandes. Zu Beginn eines Geschäftsjahres ist ein Haushaltsplan zu erstellen. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu fertigen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.7 Die Abteilungen sind mit Zustimmung ihrer Mitglieder berechtigt, zur Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben zusätzliche Beiträge zu erheben.
- 3.8 Die Abteilungen verwalten sich im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel und im Sinne dieser Satzung selbständig.

Über den Umfang des Beitragsrückflusses entscheidet der Vorstand.

§ 4 Ordnungen

Neben dieser Satzung gelten folgende, durch den Vorstand oder dessen Beauftragte zu erstellende Ordnungen, soweit sie dieser Satzung nicht widersprechen.

- 4.1 Geschäftsordnung
- 4.2 Finanzordnung
- 4.3 Jugendordnung
- 4.4 Ehren- und Disziplinarordnung

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- 5.1 die Mitgliederversammlung
- 5.2 der Beirat
- 5.3 der Vorstand
- 5.4 der Vereinsjugendtag
- 5.5 der Vereinsjugendausschuss

§ 5.1 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Ihr obliegt die Kontrolle und die Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung die Aufgaben nicht Anderen Vereinsorganen übertragen hat.

5.1.1 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Kassenprüfberichts und der Berichte der Abteilungen Die Entlastung des Vorstandes
- Die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und die Bestätigung der Jugendvertreter und Abteilungsleiter
- Die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan
 - Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern Die Auflösung des Vereins

5.1.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis spätestens März durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch Aushang in den Vereinsschaukästen und Bekanntmachung in den Abteilungen einzuladen.

Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftliche an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden.

5.1.3 Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist.

Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

5.1.4 Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem zu wählenden Versammlungsleiter.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ein Jahr Mitglied sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Sie können durch Handzeichen erfolgen, falls kein Widerspruch erhoben wird.

5.1.5 Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.

Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und spätestens nach drei Monaten den Mitgliedern bekannt zu geben.

Wird innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe kein Einspruch gegen Form und Inhalt des Protokolls erhoben, gilt dieses als angenommen.

- 5.1.6 Die Abteilungen führen wenigstens einmal jährlich bis spätestens Februar eigene Mitgliederversammlungen nach den Bestimmungen dieser Satzung durch

§ 5.2 Beirat

- 5.2 Der Beirat setzt sich zusammen aus den Abteilungsleitern.

Der Beirat wählt den Beiratsvorsitzenden.

Der Beirat hat das Recht Beschlüsse des Vorstands zu kontrollieren.

Der Vorstand ist dem Beirat gegenüber auskunftspflichtig.

Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, oder auf Antrag von 1/5 seiner Mitglieder.

Die Versammlung leitet der Beiratsvorsitzende oder sein Stellvertreter.

Die Beiratssitzung wird durch seinen Vorsitzenden einberufen.

§ 5.3 Vorstand

- 5.3 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzender
- dem 2. Vorsitzender
- dem Geschäftsführer und dessen Stellvertreter
- dem 1. Kassierer und dessen Stellvertreter
- dem Vorsitzenden des Jugendausschusses
- dem Geschäftsführer des Jugendausschusses

- 5.3.1 Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der 1. Kassierer vertreten jeweils zu zweit den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Er erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- 5.3.2 Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und dessen Stellvertreter, der 1. Kassierer und dessen Stellvertreter werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sie bleiben im Amt bis Neuwahlen durchgeführt sind.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seine Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der

Wahlzeit statt. Gewählt bzw. bestätigt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Der Vorsitzende und der Geschäftsführer des Jugendausschusses werden nach den Bestimmungen der Jugendordnung vom Vereinsjugendtag gewählt und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Jugendvertreter vorzeitig aus, nimmt der Vereinsjugendtag eine Ergänzungswahl vor, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

5.3.3 Die Abteilungen bilden eigene Vorstände nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 6 Kassenprüfer

6.1 Drei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer sind nur der Mitgliederversammlung verpflichtet. Die Kassen des Vereins können im laufenden Geschäftsjahr jederzeit geprüft werden

Die Kassenprüfung muss durch wenigstens zwei der gewählten Prüfer erfolgen und ist durch Unterschrift zu bestätigen. Gleiches gilt auch für die Abteilungen.

§ 7 Auflösung des Vereins

7.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Angabe der Tagesordnung eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins – jeweils zur Hälfte – an

- a) den Förderverein Kinderhospiz Gelsenkirchen e. V. Arche Noah in Gelsenkirchen sowie an
- b) den Verein der Freunde und Förderer für Kinder und Jugendliche Gelsenkirchen-Horst e. V. in Gelsenkirchen,

die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Sollte bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke einer der beiden vorgenannten Vereine nicht mehr existieren, fällt das Vermögen des Vereins an den verbliebenen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.